

## **Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung schwangerer/stillender Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr gemäß § 28 Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

### **1. Allgemeines**

Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) - abweichend vom Nachtarbeitsverbot zwischen 20 Uhr und 6 Uhr - eine Ausnahme genehmigen, so dass eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt werden darf.

### **2. Antrag des Arbeitgebers für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr**

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen **vollständig** erfüllt sind. Daher erfordert die Antragstellung eine vorherige besondere Prüfung der einzelnen Voraussetzungen für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr durch den Arbeitgeber.

Wird der Antrag des Arbeitgebers nach Eingang im LAV nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau **unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG** weiterbeschäftigen. Fehlt beispielsweise eine ärztliche Bescheinigung, darf die schwangere/stillende Frau nicht beschäftigt werden.

Für die Antragstellung kann das [Formular](#) des LAV genutzt werden.

### **3. Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG**

- Die Frau muss sich ausdrücklich zu einer Beschäftigung bis 22 Uhr bereit erklären (extra [Bereitschaftserklärung](#) oder Unterschrift der Frau mit auf dem Antrag),
- nach [ärztlichem Zeugnis](#) dürfen keine Einwände gegen eine Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr bestehen,
- insbesondere muss eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch [Alleinarbeit](#) ausgeschlossen sein und
- dem Antrag muss die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beigelegt werden.

**Bitte beachten:** Nach § 28 Abs. 1 Satz 3 MuSchG kann die Frau ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung bis 22 Uhr jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen!

### **4. Antragsbearbeitung - Kosten des Verfahrens**

Dem LAV muss zur Bearbeitung der **vollständige** Antrag (mit Antragsunterlagen und Beurteilung der Arbeitsbedingungen) vorliegen. Ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben; ggf. erfolgt eine vorläufige Untersagung oder kostenpflichtige Ablehnung des Antrags.

Gemäß § 28 Abs. 3 MuSchG ist das behördliche Genehmigungsverfahren mit einer Genehmigungsfiktion versehen. Das bedeutet, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn das LAV den Antrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des **vollständigen** Antrags ablehnt. Dabei ist zu beachten, dass ein unvollständiger Antrag den Lauf dieser 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion **nicht** in Gang setzt.

Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig. Dies gilt sowohl bei einem Genehmigungsbescheid durch das LAV als auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion.

Ergeht ein Genehmigungsbescheid durch das LAV, wird dieser dem Arbeitgeber und der schwangeren oder stillenden Frau bekannt gegeben.